20

2015-04-16 / 545 1431
Herr Ruhl
aruhl@schwerin.de

01
Herrn Czerwonka
a. d. D.

N.1 1714

DS 00325/2015

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung möge beschließen:

1. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, bis zum 30. Juni Investitionsvorhaben zu benennen, die über den von der Bundesregierung neu aufgelegten Kommunalinvestitionsförderungsfonds gefördert werden können.

2. Die Oberbürgermeisterin wird gebeten, die Landesregierung aufzufordern, Schwerin den Status „finanzschwache" Gemeinde zu bestätigen.

3. Die Oberbürgermeisterin wird gebeten, mit der Landesregierung zu erörtern, wie der Passus im Gesetzentwurf: „Die Länder sind aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass finanz-schwache Gemeinden den Eigenfinanzierungsanteil erbringen können" für Schwerin umgesetzt wird.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Der Antrag ist zulässig. Abweichungen zu bisherigen Beschlüssen sind hier nicht ersichtlich.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

- zum bestehenden Haushaltssicherungskonzept
  keine

- Kostendarstellung für das laufende Haushaltsjahr (Mehraufwendungen, Mindererträge o.ä.)
  entfällt

- Kostendarstellung für die Folgejahre
  entfällt

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Wie richtigerweise im interfraktionellen Antrag dargestellt, liegt ein Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Förderung finanzschwacher Kommunen vor. Dieser Entwurf soll Ende April im Bundesrat erörtert werden. Zurzeit ist davon auszugehen, dass dem Land Mecklenburg-Vorpommern tatsächlich mehr als 79 Mio. € aus dem entsprechenden Fonds zur Verfügung gestellt werden.
Nach den hier vorliegenden Informationen ist auch das Ministerium für Inneres und Sport M-V mit dem Gesetzentwurf befasst. Das bezieht sich auch auf die Definition des Kriteriums „finanzschwache Kommunen". Es ist davon auszugehen, dass Unterkriterien, wie „Wegfall der dauernden Leistungsfähigkeit" hier relevant werden. Abschließende Entscheidungen dazu gibt es jedoch noch nicht. Mit hoher Wahrscheinlichkeit werden in den Definitionsprozess bzw. den Umsetzungsprozess auch die kommunalen Landesverbände einbezogen.
Unabhängig davon bedarf es gemäß dem Gesetzentwurf – sollte der Entwurf den Bundesrat passieren - einer Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt und einer anschließenden Vereinbarung zwischen dem Bund und dem jeweiligen Bundesland.
Insofern besteht noch keine unmittelbare Handlungsnotwendigkeit. Grundsätzlich sollte aber weiterhin eine enge Abstimmung mit dem hiesigen Ministerium erfolgen.

Richtig ist allerdings, dass ein gewisser zeitlicher Vorlauf hilfreich sein dürfte. Insofern gilt das auch für eine rechtzeitige Benennung von möglichen Investitionsvorhaben.
Die Bitte, den Status „finanzschwache" Kommune bestätigt zu bekommen, dürfte erst dann sinnvoll sein, wenn das Kriterium bzw. die Unterkriterien tatsächlich verbindlich feststehen.
Parallel dazu sollte die Landeshauptstadt Schwerin allerdings kommunizieren, dass Kriterien, wie der Wegfall der dauernden Leistungsfähigkeit, die Höhe der Liquiditätskredite, der Verschuldensgrad oder Ähnliches eine besondere Bedeutung zukommen sollte.

Die Annahme des Antrages wird empfohlen.

(Gez.)
Ruhl